

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 27. September 2009

**Volksinitiative zur Einreichung einer Standes-
initiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung»**

**Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung
der klassischen Familie!»**

**Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz
und die Feuerwehr**

vom 6. April 2009

**Kredit für ein neues Bahn- und Buskonzept
sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im
Klettgau**

Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung»

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	8
Text der Initiative	Seite	9

Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!»

(Abschaffung des Kinderbetreuungsabzuges und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug)

In Kürze	Seite	10
Zur Sache	Seite	12
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	16
Text der Initiative	Seite	18

Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

vom 6. April 2009

In Kürze	Seite	20
Zur Sache	Seite	22
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	26
Beschlüsse des Kantonsrates	Seite	27

Kredit für ein neues Bahn- und Buskonzept sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau

In Kürze	Seite	32
Zur Sache	Seite	35
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	49
Beschlüsse des Kantonsrates	Seite	51

Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung»

Die Volksinitiative verlangt die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund mit dem Ziel, die Steuergesetze so zu revidieren, dass die Besteuerung von Privatpersonen (so genannte natürliche Personen) wesentlich einfacher wird. Bei der Einkommenssteuer sollen Einheitssteuertarife und fixe Abzüge eingeführt werden. Die heutige Vermögens- und Ertragsbesteuerung soll durch eine Sollkapitalrenditebesteuerung ersetzt werden, das heisst, dass ein festzulegender Zinssatz auf dem Vermögen besteuert würde, unabhängig vom konkreten Ertrag. Mit solchen Massnahmen liesse sich das Ausfüllen der Steuererklärung wesentlich vereinfachen. Der Steuererklärung müssten weniger Belege beigelegt werden. Für die Steuerverwaltung würde die Kontrolle der Steuererklärungen einfacher. Das führt zu einem tieferen Aufwand und zu tieferen Kosten.

Reicht ein Kanton eine Standesinitiative ein, so entscheiden die eidgenössischen Räte wie bei einem parlamentarischen Vorstoss über die Erheblichkeit. Wird der Vorstoss gutgeheissen, arbeiten die eidgenössischen Räte eine gesetzliche Rege-

lung im Sinne des Antrags aus. Wird er abgelehnt, ist das Geschäft erledigt. Im Gegensatz zu einer Volksinitiative haben somit nicht die Stimmberechtigten das letzte Wort, wenn dem Vorstoss keine Folge gegeben wird.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat Zustimmung zum Volksbegehren beantragt. Unser Steuersystem ist kompliziert. Neben dem Bund (direkte Bundessteuer) erheben Kanton und Gemeinden aufgrund des kantonalen Gesetzes Steuern. Die Kantone sind dabei nicht frei, wie sie die Steuern ausgestalten wollen, weil das Steuerharmonisierungsgesetz die wesentlichen Grundzüge wie zum Beispiel die Abzüge vorschreibt. Deshalb liegt es am Bundesgesetzgeber, eine grundlegende Vereinfachung vorzunehmen.

Der Kantonsrat bezweifelte indessen die Wirkung einer Standesinitiative. Es sind schon zahlreiche Vorstösse hängig und ähnliche Standesinitiativen der Kantone Solothurn und Aargau wurden abgelehnt. Zwar wird eine Vereinfachung des Steuersystems befürwortet, aber in Bezug auf die Ausgestaltung gehen die Meinun-

gen auseinander. Namentlich wird bei einer Sollkapitalrenditebesteuerung befürchtet, dass für Sparer, deren Guthaben tief verzinst wird, die Sollrendite zu höheren Steuern führt. Steuerpflichtige mit hohen Renditen auf ihrem Vermögen werden dagegen steuerlich entlastet. Skeptisch werden auch die Einheitssteuertarife beurteilt. Diese bringen eher Personen mit hohem Einkommen Vorteile. Die Initianten halten dem entgegen, dass mit der Initiative die Ausgestaltung des Tarifs nicht vorweggenommen wird und dieser so ausgestaltet werden kann, dass keine Gruppe bevorzugt oder benachteiligt wird.

In der Abstimmung beschloss der Kantonsrat mit 35 zu 15 Stimmen, die Initiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Die Volksinitiative

Die am 25. September 2008 mit 1'254 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative der FDP des Kantons Schaffhausen hat die Vereinfachung des Steuersystems zum Ziel. An die Stelle der verschiedenen Abzüge, welche die Steuerpflichtigen heute vornehmen können, wie zum Beispiel den Abzug für die Berufsauslagen, die Wertschriftenverwahrung und so weiter, sollen wenige Einheitsabzüge treten. Die bisherige Vermögenssteuer und die detaillierte Besteuerung des Vermögensertrags sollen entfallen und durch eine Sollkapitalrenditebesteuerung ersetzt werden. Somit würde ein Prozentsatz als Vermögensertrag festgelegt (Sollkapitalrendite) und unabhängig von den konkret anfallenden Vermögenserträgen für die Besteuerung angewendet. Mit diesem Sollrenditesatz wäre auch die Vermögenssteuer abgegolten. Neben der Vermögenssteuer könnte auch der Eigenmietwert entfallen. Abgeschafft werden könnten auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundstückgewinnsteuer und die Besteuerung von Renten und Kapitalauszahlungen im Rahmen der privaten Altersvorsorge (3. Säule).

Nach Meinung der Initianten ist ein einfaches und transparentes Steuersystem für alle von Vorteil. Der Einheitssteuersatz würde zwar die mittleren und höheren Einkommen tendenziell bevorzugen. Das werde aber wettgemacht durch den Wegfall der bisherigen Steueroptimierungen aufgrund der mehr als 400 möglichen Abzüge, von denen vor allem die höheren Einkommen profitiert hätten.

Mit der Initiative würde das Steuersystem vereinfacht. Damit entfalle ein erheblicher finanzieller Aufwand für die Bewältigung der Daten im bestehenden Steuersystem. Deshalb enthalte die Initiative Sparpotenzial. Ein tieferer Verwaltungsaufwand bedeute auch tiefere Steuern. Die Bierdeckel-Steuererklärung nehme den Steuerpflichtigen zwar nicht die Arbeit ab, Belege für das Einkommen und das Vermögen vorzuweisen, aber die Abzüge würden pauschal gewährt und damit würde der Aufwand für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie der Umfang der Steuererklärung wesentlich reduziert. Die Vereinfachung des Steuersystems sei geeignet, Wachstumsimpulse auszulösen.

Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuersystems auf Bundesebene

Auf der eidgenössischen Ebene wurden verschiedene Vorstösse unternommen oder sind noch hängig, die eine Vereinfachung des Steuersystems verlangen. Auch der Kanton Zürich hat am 5. November 2008 eine Standesinitiative mit diesem Ziel eingereicht. Schon 2005 haben die Kantone Solothurn und Aargau Standesinitiativen mit ähnlicher Stossrichtung eingereicht. Diesen wurde allerdings nicht Folge geleistet. Von Bedeutung war dabei, dass die zuständige ständerätliche Kommission die Auffassung vertrat, ein vereinfachtes Steuersystem sei zwar unbedingt nötig, aber sie als Kommission verfüge nicht über genügend Informationen, um zu beurteilen, welche Reform für die Schweiz am meisten taugen würde. Sie nahm deshalb zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Überprüfung der möglichen Steuerreformen und insbesondere deren Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und auf das Wachstum vornimmt, und wünschte, dass die Ergebnisse dieser Abklärungen bald vorliegen. Die Federführung bei dieser Reform soll indessen beim Bun-

desrat und nicht, wie das bei der Annahme der Standesinitiative der Fall gewesen wäre, bei der parlamentarischen Kommission des Ständerates liegen.

Der Bundesrat hat erkannt, dass das geltende Steuersystem in den letzten Jahren immer komplizierter und komplexer geworden ist. Deshalb prüft er eine fundamentale Reform mit dem Ziel eines einfacheren und effizienteren Steuersystems, welches die Staatsausgaben transparent und für alle tragbar finanziert. Die Belastungen sollen massvoll sein und dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgen. Bisher wurden mögliche Reformoptionen erarbeitet und von externen Gutachtern evaluiert. Die Ergebnisse werden nun einer politischen Evaluation durch das Eidgenössische Finanzdepartement unterzogen. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen abgewartet werden, bevor der Bundesrat Grundsätze eines neuen Steuersystems festlegt.

Argumente des Initiativkomitees

Die radikale Vereinfachung der Steuererklärung bringt für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler Vorteile:

Weniger Papierkrieg

Das heutige Steuersystem kennt mehr als 400 Abzugsmöglichkeiten. Ein unübersichtlicher, undurchsichtiger Abzugsdschungel, in dem jeder Abzug natürlich entsprechende Belege oder Hilfsblätter verlangt. Durch die Einführung von drei bis maximal vier grosszügig bemessenen Pauschalabzügen (Berufsabzug, Kinderabzug und so weiter) entfällt die ganze Belegsamlerei und damit auch der von allen gefürchtete Papierkrieg und Beleg-Wirrwarr.

Tiefere Steuern

Die radikal vereinfachte Steuererklärung ist natürlich auch einfacher zu kontrollieren. Der Kontrollaufwand für die Steuerverwaltung wird also massiv reduziert. Die damit verbundene Gleichung ist ganz einfach: Weniger Kontrollaufwand = weniger Kosten beim Staat = tiefere Steuern für alle.

Mehr Gerechtigkeit

Von den heute mehr als 400 Abzugsmöglichkeiten profitieren vor allem

Personen mit hohem Einkommen, die so ihre Steuerrechnung «optimieren» können. Mit der Einführung einiger weniger Pauschalabzüge werden die Steuerschlupflöcher gestopft, was zu mehr Steuergerechtigkeit führt.

Mehr Wachstum

Die steile Progressionskurve soll durch zwei bis drei Einheitstarife abgelöst werden. Damit lohnt es sich wieder, mehr zu arbeiten und ein Zusatzeinkommen zu verdienen. So bleibt unter dem Strich mehr Geld im Portemonnaie! Und das kurzelt unsere Wirtschaft wieder an.

Das gilt auch für die neue Sollkapitalrenditebesteuerung, welche unter anderem die heutige Vermögenssteuer oder auch die Grundstückgewinnsteuer ersetzen soll. Wer investiert, sein Geld arbeiten lässt und damit Arbeitsplätze schafft, wird neu belohnt; er muss nur die Sollrendite als Einkommen versteuern. Auch das schafft Wachstum und Arbeitsplätze.

Weniger «Chiflete»

Im Vorbeigehen werden auch noch zwei der grössten Zankäpfel der schweizerischen Politik beseitigt. Mit der Einführung der Sollkapitalrenditebesteuerung ist nämlich das Thema

«Besteuerung des Eigenmietwertes» erledigt; diese Steuer entfällt. Auch die stetigen Forderungen nach einer Kapitalgewinnsteuer sind vom Tisch. Allen Vermögen wird nämlich die gleiche, als Einkommen zu versteuernde Rendite zugrunde gelegt, egal, ob das Vermögen in Wertpapieren, Obligationen, Gold oder im eigenen Betrieb angelegt ist.

Die konkrete Ausgestaltung des neuen Steuersystems (Höhe der Abzüge und der Einheitstarife) bleibt jedem einzelnen Kanton und damit dem Volk vorbehalten. So wird sichergestellt, dass die Umstellung gerecht und für alle fair erfolgt. Gleichzeitig bleibt damit aber auch der Wettbewerb unter den Kantonen erhalten.

Damit die Vereinfachung der Steuererklärung vorankommt, müssen wir den Druck auf «Bundesbern» aufrechterhalten. Deshalb braucht es auch ein klares Signal aus Schaffhausen.

Erwägungen des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung» abzulehnen. Es ist fraglich, ob mit der Standesinitiative überhaupt etwas erreicht werden kann, weil die Bundesversammlung ähnliche Initiativen aus den Kantonen Aargau und Solothurn abgelehnt hat und das Anliegen mit einer Standesinitiative des Kantons Zürich bereits wieder eingebracht worden ist. Der Kanton Schaffhausen soll nicht anderen Kantonen hinterherrennen, sondern den für ihn zentralen Anliegen Nachdruck verschaffen. Während das Ziel einer Vereinfachung des Steuersystems begrüsst wird, werden die einzelnen Detailvorschläge der Standesinitiative abgelehnt. Kritisch werden die vorgeschlagenen Einheitssteuersätze beurteilt. Sie seien für die Vereinfachung des Steuersystems nicht nötig. Damit würden Steuerpflichtige mit höheren und hohen Einkommen bevorzugt. Bezweifelt wurde auch, ob die vorgeschlagene Sollkapitalrenditebesteuerung gerecht sei und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspreche. Je nach der Festlegung der Sollkapitalrendite ergäbe sich nämlich eine Mehrbelastung von Personen,

die ihr Vermögen sicher und dafür mit tiefen Zinsen anlegen müssten, während grössere Vermögen einen über der Sollrendite liegenden Ertrag abwerfen würden, der dann steuerfrei bliebe.

Aus diesen Gründen beschloss der Kantonsrat mit 35 gegen 15 Stimmen, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu beantragen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Markus Müller

Die Sekretärin:
Erna Frattini

«Der Kanton Schaffhausen reicht eine Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung ein mit dem Ziel, die eidgenössische Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so zu revidieren, dass die Besteuerung von natürlichen Personen in den Kantonen grundlegend vereinfacht werden

kann. Insbesondere sollen Gemeinden und Kantone bei der Einkommensbesteuerung Einheitssteuertarife und fixe Einheitsabzüge einführen und die heutige Vermögens- und Ertragsbesteuerung durch eine Sollkapitalrenditebesteuerung ersetzen.»

Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung steht jedem Kanton gleich wie den Mitgliedern der eidgenössischen Räte und den parlamentarischen Kommissionen das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Nach der Kantonsverfassung kann eine Standesinitiative vom Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen beschlossen werden.

Wird eine Standesinitiative eingebracht, so entscheidet die Bundesversammlung, ob ihr Folge zu leisten ist oder nicht. Beschliesst sie, ihr keine Folge zu leisten, ist das Geschäft erledigt. Im anderen Fall

wird das Begehren dem National- oder Ständerat zur Erstbehandlung zugewiesen. Die zuständige Kommission dieses Rates hat dann innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten und dem Rat zu unterbreiten. Wird der Entwurf nicht in dieser Frist vorgelegt, entscheidet der Rat, ob die Frist verlängert oder die Initiative nicht weiterverfolgt, d. h. abgeschlossen werden soll. Im Gegensatz zur Volksinitiative, über deren Schicksal Volk und Stände bestimmen, liegt es bei der Standesinitiative in der Befugnis der eidgenössischen Räte zu entscheiden, ob sie den Vorschlag umsetzen wollen.

Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!»

(Abschaffung des Kinderbetreuungsabzuges und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug)

Die mit 1'170 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative der Jungen SVP Schaffhausen mit dem Titel «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!» will den Kinderbetreuungsabzug im Steuergesetz abschaffen. Jetzt können Eltern die effektiven Kosten für die Fremdbetreuung ihrer Kinder für die Besteuerung vom Erwerbseinkommen in Abzug bringen, höchstens aber bis zum Betrag von 9'400 Franken pro Kind (Basis Steuerjahr 2010). Die mit dem Wegfall des Kinderbetreuungsabzugs zu entrichtenden zusätzlichen Steuern sollen dazu verwendet werden, den allgemeinen Kinderabzug zu erhöhen, wobei auf die nächsten 100 Franken aufgerundet werden soll. Die Mehrsteuern infolge der Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs würden sich auf knapp 130'000 Franken pro Jahr belaufen, was eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs um 113 Franken beziehungsweise aufgerundet um 200 Franken pro Kind erlauben würde.

Die Initianten sehen im Kinderbetreuungsabzug eine Diskriminierung der klassischen Familie, weil diese für

die Kinderbetreuung keinen entsprechenden Abzug geltend machen könne. Mit der Abschaffung werde die Diskriminierung beseitigt.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat lehnen die Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs ab. Berufstätige Personen haben ihr Erwerbseinkommen zu versteuern. Wer somit auf die entgeltliche Fremdbetreuung der Kinder angewiesen ist, um überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielen zu können, soll die anfallenden Kosten bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag in Abzug bringen können. Andernfalls müssen Steuern auf dem Erwerbseinkommen bezahlt werden, das dem Steuerpflichtigen gar nicht zur Verfügung steht, weil daraus zunächst die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen sind. Neben Schaffhausen kennen 23 weitere Kantone einen entsprechenden Abzug. Mit der Vorlage zur Revision der Familienbesteuerung, die zurzeit in den eidgenössischen Räten behandelt wird, soll der Kinderbetreuungsabzug in der ganzen Schweiz obligatorisch eingeführt werden, weil auf diese Weise die

Steuergerechtigkeit für Familien am besten verwirklicht werden kann. Sollte dieses Gesetz wie geplant auf den 1. Januar 2010 eingeführt werden, müsste der Kanton den Kinderbetreuungsabzug umgehend wieder einführen.

Der Kinderbetreuungsabzug ist ein wichtiges Element zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit der Abschaffung leidet die Attraktivität des Kantons als Wohnort für Familien mit Kindern. Zahlreiche Eltern sind aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Zweiteinkommen angewiesen. Das gilt selbstverständlich auch für einen Grossteil der allein erziehenden Personen, die einer Berufstätigkeit nachgehen müssen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 34 zu 16 Stimmen die Initiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!» (Abschaffung des Kinderbetreuungsabzuges und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug) zur Ablehnung.

Was will die Volksinitiative?

Die Volksinitiative der Jungen SVP Schaffhausen (JSVP) verlangt in der Form einer allgemeinen Anregung, dass der Kinderbetreuungsabzug nach Art. 37 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die direkten Steuern abgeschafft wird. Das Begehren wurde mit 1'170 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Initianten sehen im Kinderbetreuungsabzug eine Ungerechtigkeit. Mit dem Fremdbetreuungsabzug zahle die Familie, deren Kinder in einer Krippe betreut würden, deutlich weniger Steuern. Eltern, die sich hingegen selbst um ihre Kinder kümmern, gingen leer aus. Das Gleiche gelte, wenn die Familie eine Betreuung im Bekannten- oder im Verwandtenkreis organisiere. Das sei stossend und unfair. Die finanzielle Entlastung der Familie solle allen gleichermassen zukommen, ungeachtet der Betreuungsform. Dabei gehe es nicht nur um Geld. Es sei Familien und Müttern die gleiche hohe Wertschätzung entgegenzubringen, unabhängig davon, ob sie berufstätig bleiben oder zu Hause bleiben möchten.

Geltendes Recht

Unter den Sozialabzügen sieht das Steuergesetz einen allgemeinen Kinderabzug vor, der 8'400 Franken beträgt (Basis Steuerjahr 2010). Mit diesem Abzug wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit umgesetzt. Es wird sichergestellt, dass die Steuerlast nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, und auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Familien und Alleinerziehende mit Kindern grössere finanzielle Lasten auf sich zu nehmen haben.

Neben dem Kinderabzug sieht das Steuergesetz einen Kinderbetreuungsabzug von höchstens 9'400 Franken (Basis Steuerjahr 2010) vor. Dieser Abzug kann vorgenommen werden für die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder wenn die erwerbstätigen Personen alleinerziehend sind. Der Abzug setzt bei der Erwerbstätigkeit an. Mit der Erwerbstätigkeit ergibt sich ein höheres Einkommen, das versteuert werden muss. Wenn jemand besondere Aufwendungen hat, um überhaupt ein Einkommen

erzielen zu können, so darf er diese als so genannte Gewinnungskosten vom Einkommen abziehen. Das gilt beispielsweise für die Kosten des Arbeitswegs, der allfällig erforderlichen auswärtigen Verpflegung, der beruflichen Weiterbildung und so weiter. Beim Kinderbetreuungsabzug verhält es sich ähnlich. Er berücksichtigt die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern, da ohne die Fremdbetreuung kein Erwerbseinkommen erzielt werden könnte. Ohne den Abzug wären im Vergleich zur Familie, bei der ein Elternteil die Betreuung übernimmt und auf die Erwerbstätigkeit verzichtet, die zu entrichtenden Steuern höher, weil das zusätzlich erzielte Einkommen eingerechnet wird, obwohl daraus zuerst die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder entrichtet werden müssen.

Im Steuerjahr 2006 (Basis 98 Prozent der definitiven Veranlagungen) wurden Kinderabzüge im Gesamtbetrag von 95,8 Millionen Franken geltend gemacht, das heisst für rund 16'000 minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen. Der Betreuungsabzug wurde wie folgt geltend gemacht:

Anzahl Steuerpflichtige	Abzug von ... bis in Franken	Anzahl Kinder
373	0 bis 2'500	688
127	2'500 bis 5'000	195
58	5'000 bis 7'500	78
42	7'500 bis 9'000	50
600		1'011

Insgesamt beliefen sich die geltend gemachten Betreuungsabzüge auf 2,2 Millionen Franken, was eine steuerliche Entlastung von rund 130'000 Franken pro Jahr bedeutete. Für das Jahr 2007 kann aufgrund der inzwischen definitiv veranlagten Steuerpflichtigen hochgerechnet von einer steuerlichen Entlastung um rund 128'000 Franken ausgegangen werden.

Wie die Tabelle zeigt, beträgt der Betreuungsabzug in rund zwei Dritteln aller Fälle weniger als 2'500 Franken pro Kind. Im Durchschnitt beträgt der Abzug rund 2'200 Franken pro Kind.

Argumente des Initiativkomitees

In Schaffhausen besteht heute eine grosse Ungerechtigkeit: Eltern, die ihre Kinder gewerblich fremdbetreuen lassen, können in ihrer Steuererklärung bis zu Fr. 9'400.– von ihrem Einkommen abziehen. Eltern, die ihre Kinder wie früher selbst erziehen oder sich im Verwandten- oder Bekanntenkreis (z.B. Grosi) organisieren, gehen leer aus! Und dies, obwohl sie in der Regel auf ein zweites Erwerbseinkommen verzichten. Heute bezahlen die Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen, mit ihren höheren Steuern die Krippenplätze der anderen. Das ist völlig unfair! Mit unserer Initiative fordern wir die Abschaffung des unfairen Fremdbetreuungsabzugs. Das eingesparte Geld soll allen Familien – ungeachtet der Betreuungsform – zugute kommen.

Auch die elterliche Erziehungsarbeit verdient unsere Wertschätzung!

Die Familienpolitik hat sich in den letzten Jahren in eine Sackgasse entwickelt. Erziehung wird mehr und mehr verstaatlicht und die klassische Familie wird in weiten Kreisen als «Auslaufmodell» beschimpft. Als trendy gilt, wer seine Kinder weggibt

und arbeiten geht. Der Staat hat offenbar nur an dem Interesse, was Ende Monat auf der Lohnabrechnung steht. Persönliche, unentgeltliche Erziehungsarbeit erfährt überhaupt keine Wertschätzung, sondern wird im Gegenteil mit höheren Steuern bestraft. Dabei zeigen die alltäglichen Jugend- und Schulprobleme, dass die Erziehung im Elternhaus gerade in der heutigen Zeit unbezahlbar wertvoll ist. Wenn Sitten verrohen, Anstand zum Fremdwort wird und Werte verloren gehen, dann ist starke Erziehungsarbeit mehr denn je gefragt. Wir sind der Meinung, dass die persönliche Erziehungsarbeit der Gesellschaft und dem Staat auch etwas wert sein sollte! Erziehung vermittelt Werte und gibt dem Kind den nötigen Halt für die Zukunft. Diese unentgeltliche Arbeit verdient ebenso unsere Anerkennung wie die Berufstätigkeit.

Alle Familien gleich behandeln!

Heute werden junge Eltern regelrecht dazu ermuntert, ihre Kinder möglichst früh in fremde Obhut zu geben. Mit der Initiative schaffen wir Gleichbehandlung und Gerechtigkeit. Eltern sollten bei der Erziehung ihrer Kinder die freie Wahl haben, ob sie ihre Kinder selbst erziehen oder teilweise beziehungsweise ganz

fremdbetreuen lassen. Ein staatlicher Anreiz und somit eine Beeinflussung des Entscheids für die eine oder andere Form ist unangebracht.

**Ja zu Hilfe in sozialen Härtefällen,
Nein zu Lifestyle-Subventionen**

Es gibt Situationen, in denen die Kinderkrippe durchaus sinnvoll sein kann. In sozialen Härtefällen (Beispiel: Alleinerziehende Mutter) beteiligen sich die meisten Gemeinden, abgestuft zum Einkommen, an den Krippenkosten. Das ist richtig und wichtig. Im Gegensatz zur erwähnten Krippenplatzvergünstigung ist der Steuerabzug überhaupt kein taugliches Mittel für Sozialpolitik. Steuerabzüge wirken nur bei hohem Einkommen, nicht bei tiefen! Es ist ein grundlegender Unterschied, ob der Staat in der Not hilft oder ob es um die Subventionierung eines trendigen Lebensstils geht. Wir sind für die Hilfe in Not, aber gegen die staatliche Lifestyle-Subventionierung.

Mit einem Ja zur Familieninitiative wird ein klares Zeichen für mehr Gerechtigkeit gesetzt und eine echte Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Betreuungsmodellen geschaffen. Ein klares Ja bringt allen Familien und Müttern die gleiche hohe Wertschätzung entgegen, unabhängig davon, ob sie berufstätig bleiben oder zu Hause bei den Kindern sein möchten.

Erwägungen des Kantonsrates

Der Titel der Initiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!» impliziert, dass durch den Fremdbetreuungskostenabzug die «klassische Familie» diskriminiert wird. Nach Art. 8 der Bundesverfassung darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Im Vergleich mit dem Initiativbegehren, das die Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs verlangt, erweist sich der Titel als falsch. Die Abschaffung kann im Gegenteil nämlich geeignet sein, das Gebot der Rechtsgleichheit zu verletzen. Der Abzug verfolgt, wie bereits ausgeführt, folgendes Ziel: Ähnlich wie bei den abziehbaren Berufskosten wird darauf Rücksicht genommen, dass nicht ein Einkommen versteuert werden muss, welches die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht verbessert, weil aus diesem Einkommen ja zuerst die Fremdbetreuungskosten für die Kinder zu bezahlen sind. Im Jahr 2000 gingen bei 63 Prozent der Paare im erwerbsfähigen Alter beide Partner einer Erwerbstätigkeit

nach. Der Anteil der Erwerbsfähigen an der Wohnbevölkerung ist in der Schweiz sehr hoch, auch im internationalen Vergleich. Im Lauf der Zeit hat sich die Alterspyramide sehr stark in Richtung eines geringeren Anteils jüngerer Personen und eines höheren Anteils von Personen über 64 Jahren verschoben. Die Geburtenhäufigkeit ist erheblich zurückgegangen. Auf 100 Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren kamen im Jahr 2005 noch 142 Geburten. Für den Erhalt des Generationenbestandes wären jedoch 210 Geburten nötig. Diese Entwicklung führt zu schwerwiegenden Problemen, zum Beispiel bei der Finanzierung der Sozialversicherungen. Schon aus demografischen Gründen ist es deshalb notwendig, die Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu fördern. Im Rahmen des Steuerrechts stellt der Kinderbetreuungsabzug ein wesentliches Element dafür dar, auf das nicht verzichtet werden soll.

Gegen die Initiative spricht im Weiteren, dass der angestrebte «Umverteilungseffekt» aufgrund der Erhöhung des Kinderabzugs äusserst klein ist. Er würde pro Kind eine steuerliche Entlastung um rund 8 Franken bedeuten. Gleichzeitig wä-

ren die Folgen für die Familien, die aus wirtschaftlichen Gründen auf ein zusätzliches Einkommen und, um das Einkommen überhaupt erzielen zu können, auf die Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind, einschneidend.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie!» (Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug) zur Ablehnung. Die angestrebte Erhöhung des Kinderabzugs würde nur zu einer unbedeutenden Entlastung der «klassischen Familie» führen, gleichzeitig aber die Situation von Alleinerziehenden und Familien, die auf ein Zusatzeinkommen angewiesen sind und deshalb ihre Kinder fremdbetreuen lassen müssen, erheblich erschweren. Es kommt dazu, dass bei einer Zustimmung zur Initiative der Kinderbetreuungsabzug voraussichtlich umgehend wieder eingeführt werden müsste, weil die Revision der Familienbesteuerung, die zurzeit in den eidgenössischen Räten beraten wird und auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, die Einführung eines solchen Ab-

zugs, den bereits 24 Kantone kennen, verlangt.

Aus diesen Gründen lehnt der Kantonsrat mit 34 zu 16 Stimmen die Initiative ab.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Markus Müller

Die Sekretärin:
Erna Frattini

«Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schaffhauser Bürgerinnen und Bürger fordern in der Form einer allgemeinen Anregung, das Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100) und allfällige weitere rechtliche Grundlagen in dem Sinne anzupassen, dass der Kinderbetreuungsabzug nach Art. 37 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die direkten Steuern abgeschafft wird. Zum gleichen Zeitpunkt soll der Kinderabzug nach Art.

37 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die direkten Steuern insoweit erhöht werden, dass die durch den wegfallenden Abzug hypothetisch entstehenden staatlichen Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Kinderabzugs kompensiert werden. Als Referenz sollen die Steuerdaten des Jahres 2007 dienen. Die Erhöhung des Kinderabzugs soll auf die nächsten 100 Franken aufgerundet werden.»

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

vom 6. April 2009

Die Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 6. April 2009 geht auf einen parlamentarischen Vorstoss von Kantonsrat Edgar Zehnder zurück. Dieser verlangte vom Regierungsrat, den Brandschutz in seinen Bereichen Brandverhütung (Kontrolltätigkeiten), Brandbekämpfung (Struktur und Konzeption) und baulicher Brandschutz (Subventionspraxis) auf mögliche Einsparpotenziale zu überprüfen und zu optimieren. Die Brandschutzabgabe sei auf eine im schweizerischen Mittel verträgliche Belastung zu senken sowie die Eigenverantwortung zu fördern. Die Gebäudeversicherungsprämie und die Brandschutzabgabe zusammen liegen mit 47,6 Rappen pro 1'000 Franken Gebäudeversicherungssumme (Basis Jahr 2006) unter dem schweizerischen Mittel. Werden die einzelnen Elemente separat betrachtet, so liegt die Gebäudeversicherungsprämie mit 23,1 Rappen deutlich unter dem schweizerischen Mittel, während die Brandschutzabgabe deutlich über diesem liegt. 80 Prozent der Brandschutzabgabe werden als Subventionen für die Brandbekämpfung (Feuerwehr, Löschwasserversorgung) und die Brandverhütung (baulicher Brand-

schutz) verwendet. Mit den restlichen 20 Prozent werden die kantonalen Brandschutzaufgaben finanziert.

Mit der Gesetzesänderung werden einerseits Massnahmen getroffen, die es erlauben, die Brandschutzabgabe längerfristig zu senken, und andererseits verschiedene Anpassungen und Präzisierungen im Brandschutzgesetz vorgenommen. Bei den Subventionen werden die Beiträge an die Wasserversorgung der Gemeinden aufgehoben. Nicht betroffen davon sind die Investitionen der Gemeinden in die Wasserversorgung, die bis 2015 beschlossen und bis 2020 umgesetzt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den nächsten Jahren grosse Investitionen zur Erneuerung und zur Verbesserung der Wasserversorgungen zu tätigen sind. Dieser Erneuerungsschritt soll damit noch wie bisher finanziert werden. Das bedeutet sogar, dass die Brandschutzabgabe vorübergehend erhöht werden muss, damit diese zusätzlichen Aufwendungen finanziert werden können. Im Weiteren soll mit dem Gesetz die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren

und ihre Leistungsfähigkeit verbessert werden, indem die Verbands- und Stützpunktfeuerwehren gestärkt werden und im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass eine Feuerwehr in der Lage sein muss, die vorgegebenen Leistungsaufträge zu erfüllen. Bei den reinen Ortsfeuerwehren werden die Beiträge an die Ausrüstungsinvestitionen gesenkt; dafür sollen Stützpunktfeuerwehren mehr Mittel erhalten. Neu sind nur noch Subventionen von 25 Prozent für freiwillig erstellte Brandschutzmassnahmen vorgesehen. Auf Beiträge für vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen wird verzichtet.

Mit der Vorlage werden die Subventionsvorschriften in Abwägung der Interessen der Gemeinden als Subventionsempfänger einerseits und der Beitragszahlerinnen und -zahler andererseits auf eine neue Grundlage gestellt. Diese erlaubt längerfristig eine Reduktion der über dem schweizerischen Mittel liegenden Brandschutzabgabe. Die Erneuerung der Wasserversorgungen der Gemeinden wird dadurch nicht gefährdet, weil für Investitionen, die bis Ende 2015 beschlossen und bis 2020 ausgeführt werden, die bishe-

rigen Subventionssätze beibehalten werden.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Annahme der Vorlage. Er hat ihr in der Schlussabstimmung mit 26 zu 20 Stimmen zugestimmt.

Ausgangslage

Mit den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Revisionen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, SHR 960.100) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, SHR 550.100) wurde der Brandschutz finanziell vollständig von der Gebäudeversicherung getrennt. Die Gebäudeversicherung wird über die Gebäudeversicherungsprämie finanziert. Für den Brandschutz haben die Gebäudeeigentümer eine Brandschutzabgabe zu entrichten. Damit werden die unterschiedlichen Kosten transparent und nachvollziehbar dargestellt. Im Jahr 2006 betrug die von den Grundeigentümern zu tragende Gebäudeversicherungsprämie 47,6 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungskapital. Davon entfielen auf die Gebäudeversicherungsprämie 23,1 Rappen und auf die Brandschutzabgabe 24,5 Rappen. Im schweizerischen Vergleich belaufen sich diese Kosten auf 49,6 Rappen, wobei die Gebäudeversicherungsprämie 36,5 Rappen und die Brandschutzabgabe 12,8 Rappen ausmacht. Im Kanton Schaffhausen liegt die Gesamtbelastung für die Gebäudeversicherung und den

Brandschutz somit leicht unter dem schweizerischen Mittel.

Mit der Brandschutzabgabe werden die Verwaltungskosten der kantonalen Feuerpolizei einerseits und Subventionen andererseits finanziert. Dabei machen die Verwaltungskosten im Durchschnitt der letzten 10 Jahre pro Jahr rund 1,19 Millionen Franken oder 20 Prozent der Gesamteinnahmen aus. 80 Prozent der Einnahmen oder im Durchschnitt 4,72 Millionen Franken werden als Subventionen ausgerichtet, und zwar

- an die Feuerwehren sowie an Kurskosten für Feuerwehrleute pro Jahr 2,23 Millionen Franken oder 47 Prozent der Subventionen;
- an den Erhalt und die Erneuerung der Wasserversorgungen der Gemeinden pro Jahr 1,62 Millionen Franken oder 34 Prozent der Subventionen;
- an Massnahmen für den baulichen Brandschutz zur Verhinderung oder Begrenzung von Bränden sowie das Sicherstellen intakter Flucht- und Rettungswege pro Jahr 0,88 Millionen Franken oder 19 Prozent der Subventionen.

Optimierung der Brandschutzmassnahmen mit möglichem Einsparpotenzial

Im Jahr 2006 hiess der Kantonsrat eine Motion von Kantonsrat Edgar Zehnder, Schaffhausen, gut. Sie verlangte, der Brandschutz in seinen Bereichen Brandverhütung (Kontrolltätigkeiten), Brandbekämpfung (Struktur und Konzeption) und baulicher Brandschutz (Subventionspraxis) sei auf mögliche Einsparpotenziale zu überprüfen und zu optimieren. Weiter verlangt die Motion, die Brandschutzabgabe sei auf eine im schweizerischen Mittel verträgliche Belastung zu senken und die Eigenverantwortung vermehrt zu fördern.

Mit seiner Vorlage vom 18. Dezember 2007 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat deshalb Bericht und Antrag bezüglich einer Teilrevision des Brandschutzgesetzes. Gestützt auf externe Analysen über den vorbeugenden Brandschutz und über das Feuerwehrewesen im Kanton Schaffhausen kam er dabei zum Ergebnis, dass sich das bisherige Konzept «Sichern und Versichern» bewährt hat. Neben der Versicherung der Gebäude seien auch Massnahmen zur Verhütung und zur Be-

kämpfung von Schäden, also der vorbeugende Brandschutz sowie die Feuerwehrführung und -förderung, wichtig. So könnten überhöhte Risiken durch vorbeugende Massnahmen auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden. Im Schadenfall könnten leistungsfähige Feuerwehren die Schäden begrenzen. Weil die Höhe der Abgabe im Wesentlichen von der Höhe der ausgerichteten Subventionen abhängt, ist eine Reduktion nur möglich, wenn Subventionen gesenkt oder aufgehoben werden. Deshalb schlug der Regierungsrat Folgendes vor:

- **Reduktion der Subventionen für vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen.** Alle Investitionen im vorbeugenden Brandschutz erbringen einen direkten Nutzen. Deshalb sollen die vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen zwar weiterhin subventioniert werden, jedoch zu einem reduzierten Satz von 15 Prozent. Nicht vorgeschriebene Investitionen im baulichen Brandschutz sollen weiterhin mit 25 Prozent subventioniert werden, was insgesamt zu Einsparungen von 200'000 Franken führt.

- **Im Feuerwehrwesen sollen die Verbands- und Stützpunktfeuerwehren weiter gestärkt werden.** Dies bedeutet, dass die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr sichergestellt werden muss, was sowohl für Orts- als auch für Betriebsfeuerwehren gilt. Das soll im Gesetz (Art. 2) klar festgeschrieben werden. Als Anreiz zur Stärkung der Feuerwehren durch Zusammenarbeit sollen die Subventionen an Stützpunkt- und Verbandsfeuerwehren beibehalten, für reine Ortsfeuerwehren jedoch gekürzt werden, und zwar von bisher 50 Prozent auf neu 30 Prozent der Investitionen für Material, Alarmierung und Fahrzeuge. Den Stützpunktfeuerwehren soll zudem eine jährliche Pauschale von 100'000 Franken ausgerichtet werden.
- **Befristung der Subventionen für die Löschwasserversorgung.** Aus der Brandschutzabgabe werden heute Beiträge an die Investitionen in die Wasserversorgung der Gemeinden geleistet; diese Beiträge machten im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund 1,6 Millionen Franken pro Jahr aus. Aus betriebswirtschaftlicher, aber auch aus brandschutztechnischer

Sicht ist diese Subventionierung nicht mehr sachgerecht. Grundsätzlich sind heute die Wasserversorgungen in den Gemeinden erstellt und in Betrieb. Erforderlich sind allfällige punktuelle Erweiterungen und allfällige Ersatzinvestitionen. Bei der heutigen Feuerwehreinsatztechnik mit Tanklöschfahrzeugen, Brandbekämpfung mittels Schaummitteln und so weiter ist die Bedeutung der Löschwasserversorgung zurückgegangen und es wird weniger Wasser als früher benötigt. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich gerechtfertigt, auf eine weitere Subventionierung der Wasserversorgungen zu verzichten. Allerdings stehen in den nächsten Jahren zusätzliche Investitionen der Gemeinden in die Wasserversorgungen an, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Während bisher von durchschnittlichen Investitionen von rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen wurde, ist bis 2020 mit zusätzlichen Investitionen von rund 4 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Unter diesen Umständen hielt es der Regierungsrat für angezeigt, dem Kantonsrat den Verzicht auf die Subventionierung der Investitionen erst ab dem

Jahr 2013 vorzuschlagen, sodass die Gemeinden bei den anstehenden Investitionen noch von den bisherigen Subventionssätzen von 25 Prozent profitieren können. Allerdings bedeutet dies, dass eine Senkung der Brandschutzabgabe vorerst nicht möglich ist. Im Gegenteil: Damit die Subventionen für die höheren Investitionen in die Wasserversorgung in den nächsten Jahren finanziert werden können, ist eine leichte Erhöhung der Abgabe erforderlich.

- **Weitere Anpassungen.** Neben den oben erwähnten Subventionsregelungen schlug der Regierungsrat verschiedene weitere Anpassungen des Brandschutzgesetzes vor. Präzisiert wurden namentlich die Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der Kontrolle baulicher Massnahmen im Schnittbereich Kanton/Gemeinde. Neu vorgeschlagen wurde auch eine Regelung über die Ersatzvornahme (Art. 32a) bei Feuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen können, sowie über eine Strafbestimmung (Art. 41a) bei Widerhandlungen gegen die allgemeine Sorgfaltpflicht, gegen Verbote oder bei

Verletzung der Anforderungen des baulichen Brandschutzes.

Erwägungen des Kantonsrates

Bei der Diskussion in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates beziehungsweise im Kantonsrat selbst kam man zur Erkenntnis, dass das Ziel der Senkung der Brandschutzkosten, wie es der parlamentarische Vorstoss verlangt, nur mit einer Senkung der kantonalen Subventionen möglich ist. Dabei galt es abzuwägen zwischen den Interessen der Subventionsempfänger, namentlich der Gemeinden (Subventionsempfänger für Investitionen in die Wasserversorgung/Feuerwehr), sowie der Gebäudeeigentümer als Zahlerinnen und Zahler der Brandschutzabgabe.

Dabei beschloss der Kantonsrat, Beiträge an Investitionen in die Wasserversorgung nur noch für solche Projekte zu leisten, die bis zum 31. Dezember 2015 bewilligt und bis Ende 2020 realisiert worden sind. Im Weiteren sollen Beiträge für den baulichen Brandschutz nur noch ausgerichtet werden für freiwillige Massnahmen, nicht aber für solche, die vorgeschrieben sind, was zu Einsparungen von rund 0,4 Millionen Franken pro Jahr führt. Mit den beschlossenen Subventionsänderungen können ab 2020 die mit der Brandschutzabgabe zu finanzierenden Gesamtkosten auf der Basis des

Durchschnitts der letzten 10 Jahre pro Jahr um rund 2 Millionen Franken oder um rund 43 Prozent gesenkt werden.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat mit 26 zu 20 Stimmen der Vorlage zu.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 6. April 2009 zuzustimmen. Mit der Vorlage werden – neben verschiedenen Präzisierungen und Verbesserungen – die Grundlagen für eine Reduktion der Brandschutzabgabe gelegt. Es bleibt aber den Gemeinden ausreichend Zeit, die erforderlichen Investitionen in die Wasserversorgung vorzunehmen und dabei noch von den bisherigen Subventionen zu profitieren.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Markus Müller

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Gesetz 09-50
über den Brandschutz und die Feuerwehr
(Brandschutzgesetz; BSG)

Änderung vom 6. April 2009

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 lit. b und c

- b) stellen eine Feuerwehr bereit, welche in der Lage ist, den Leistungsauftrag gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen;
- c) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

Art. 7 Abs. 2

² Im Amtsblatt werden die Verbindlicherklärung und die Bezugsquelle der Richtlinien publiziert.

Art. 9

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Neuerstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Gebäuden oder von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen und bei der Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen richtet sich nach den Art. 56 und 57 des Baugesetzes.

² Sind für ein Bauvorhaben sowohl die Gemeinde als auch der Kanton zuständig, setzt jede Behörde die Brandschutzanordnungen in ihrem Bereich fest. Deren baurechtliche Entscheide sind zusammen durch die Gemeinde zu eröffnen.

³ Brandschutzanordnungen für Hochhäuser und andere Bauten und Anlagen, für welche Art. 56 und 57 des Baugesetzes keine Zuständigkeit regeln, erlässt die Kantonale Feuerpolizei.

⁴ Die Bewilligungsbehörde setzt die Brandschutzanordnungen in der Baubewilligung fest. Ist die Bewilligungsbehörde das Baudepartement, übernimmt sie die Brandschutzanordnungen der Kantonalen Feuerpolizei.

Beschluss des Kantonsrates

Art. 9a (neu)

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007.

² Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 11 EG USG liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt.

³ Ist für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen keine Baubewilligung erforderlich, erlässt die Gemeinde die Brandschutzanordnungen durch Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 10

Kontrollen bei
baulichen
Massnahmen

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, für welche sie die Baubewilligung erteilt oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

³ Sofern für die Bewilligung für den Bau oder Umbau der Gebäude und Anlagen die Gemeinde wie auch der Kanton zuständig sind, regelt die Kantonale Feuerpolizei in Absprache mit der betroffenen Gemeinde in den Brandschutzanordnungen, ob sie alle notwendigen Prüfungen während dem Bau oder Umbau der Gebäude bis zur Schlusskontrolle übernimmt.

⁴ Bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde oder die Kantonale Feuerpolizei festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind. Sofern mit den Brandschutzanordnungen festgelegt, kann bei unwesentlichen Neu- oder Umbauten die behördliche Feststellung durch eine schriftliche Bestätigung der korrekten Erstellung durch den Inhaber der Baubewilligung oder dessen Vertreter ersetzt werden.

Art. 11

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft periodisch die Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Kontrollperioden werden für die verschiedenen Gebäudekategorien entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sowie den in Art. 6 aufgeführten Grundsätzen vom zuständigen Departement festgelegt. Es kann bestimmte Gebäudekategorien von der Kontrollpflicht befreien.

Art. 25

¹ Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten oder ermächtigen, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren sind der Orts-, Verbands- oder der Stützpunktfeuerwehr unterstellt.

³ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren. Betriebsfeuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen, werden nicht mehr als solche anerkannt.

Art. 26 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Feuerwehren stellen den Personen, die Feuerwehrdienst leisten, jährlich eine Bescheinigung darüber aus. Diese ist von den Dienstleistenden zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Die Feuerwehr dokumentiert die Wohnsitzgemeinde der Feuerwehrdienstleistenden jeweils mit einer Kopie der ausgestellten Bescheinigungen.

Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 5 (neu)

¹ Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehralarmierungszentrale und für die notwendigen Netze und Anlagen sowie die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Der Regierungsrat regelt die Übernahme der übrigen Kurskosten durch den Kanton.

² Sofern die Ausführungsbestimmungen (Art. 21) eingehalten sind, beteiligt sich der Kanton an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren für persönliche Ausrüstung, Materialien, Gerätschaften, Alarmierungseinrichtungen und Fahrzeuge mit höchstens

- a) 70 % für Stützpunktfeuerwehren;
- b) 60 % für Verbandsfeuerwehren;
- c) 30 % für Ortsfeuerwehren;
- d) 50 % für Betriebsfeuerwehren;
- e) 60 % für Ortsfeuerwehren, welche eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer ausländischen Gemeinde abgeschlossen haben, die einer Verbandsordnung nach kantonalem Recht entspricht.

Beschluss des Kantonsrates

³ Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet.

⁵ Die Stützpunktfeuerwehren erhalten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren regionalen und kantonalen Aufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Höhe des Beitrages.

Art. 32a (neu)

Ersatzvornahme
und Kosten-
tragung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ersatzvornahme und die Kostentragung für Gemeinden, deren Feuerwehren ihren Leistungsauftrag auf Grund mangelhafter Ausrüstung, Ausbildung oder personeller Mängel nicht erfüllen können.

² Die Kantonale Feuerpolizei kann die ausgewiesenen Kosten für Nachinspektionen und für besondere Beratungsleistungen an Gemeinden, Verbände und Betriebe mit ungenügenden Feuerwehren in Rechnung stellen.

Art. 33

¹ Der Kanton richtet den Eigentümern Beiträge an freiwillige bauliche Brandschutzmassnahmen in Gebäuden in Höhe von maximal 25 % der Kosten aus.

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2015. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2020 zu realisieren.

¹ bis Das Gesuch hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- a) die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit den notwendigen Berechnungen sowie den zu erwartenden Optimierungen und dem Realisierungsterminplan;
- b) einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
- c) den Kostenvoranschlag;
- d) die Projektpläne
- e) den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.

Art. 36

Die Übertragung von Aufgaben des Kantons an eine Gemeinde oder von einer Gemeinde an den Kanton sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 37 lit. c

c) durch Gebühren

Art. 37a (neu)

¹ Die kantonale Feuerpolizei erhebt für ihre Beratungstätigkeit im Bereich des baulichen Brandschutzes Gebühren, sofern die Dienstleistung das im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist über diesen Sachverhalt zu informieren.

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

Gliederungstitel vor Art. 42

I. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41a (neu)

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 4, 5 und 6 sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Busse bestraft.

² Die Untersuchung und Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Absatz 1 erfolgt durch die zuständige kantonale Untersuchungsbehörde.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 6. April 2009

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Müller

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Fussnoten:

¹ SHR 550.100.

Kredit für ein neues Bahn- und Buskonzept sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau

Der öffentliche Verkehr im Klettgau auf der Eisenbahnlinie der Deutschen Bahn (DB) zwischen Schaffhausen und Erzingen soll ausgebaut werden. Mit dem Halbstundentakt von Bahn und Bus wird der untere Klettgau besser an die Kantonshauptstadt angebunden und die Gemeinden der Agglomeration Schaffhausen werden vom Durchgangsverkehr entlastet. Damit Zug und Bus einander unterstützen und sich nicht durch geschlossene Barrieren gegenseitig behindern, werden insgesamt fünf Bahnübergänge aufgehoben. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt des Kantons Schaffhausen, der DB und der Gemeinden Neunkirch und Wilchingen.

Gleichzeitig mit dem neuen Bahn- und Buskonzept wird die DB-Strecke auf Doppelspur ausgebaut. Den Doppelspurausbau der DB finanziert die deutsche Seite. Damit dieses Geld aber fliesst, müssen zwei Bahnübergänge in Neunkirch («Erlen» und «Grosser Letten») und drei Übergänge in Wilchingen («Unterneuhaus», «Chrummenlanden» und «Trasadingerstrasse») aufgehoben werden. Zwei Strassenunterführungen und

eine Überführung ersetzen diese Bahnübergänge. Fussgänger und Velofahrer erhalten zwei separate Unterführungen. Die Bahninfrastruktur der DB, die noch aus dem vorletzten Jahrhundert stammt, kann dadurch deutlich verbessert und modernisiert werden. Der öffentliche Verkehr wird attraktiver, schneller und zuverlässiger. Durch die Aufhebung der fünf Bahnübergänge wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht und die Busverbindungen im unteren Klettgau können die Bahnlinie ungehindert queren und den Anschluss auf die Bahn sicherstellen. Ohne Aufhebung der Bahnübergänge wären die Barrieren mit dem Halbstundentakt zwischen 3 ½ und 5 Stunden pro Tag geschlossen.

Die Aufhebung der fünf Bahnübergänge kostet 34 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte der Kosten (18,4 Millionen Franken) entfallen auf den Kanton Schaffhausen, einen Drittel übernimmt die DB, den Rest bezahlen gemäss Strassengesetz die Gemeinden Neunkirch (1,9 Millionen Franken) und Wilchingen (1,55 Millionen Franken).

Damit im Klettgau das neue Bahn- und Buskonzept mit Verbindungen im Halbstundentakt umgesetzt werden kann, muss das bestehende Angebot im öffentlichen Verkehr verdichtet werden. Die ungedeckten Betriebskosten steigen dadurch um 1,6 Millionen Franken pro Jahr an. Das bedeutet für den Kanton Schaffhausen eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von 1,2 Millionen Franken. Eine neue Ausgabe in dieser Höhe untersteht obligatorisch einer Volksabstimmung. Den Rest der Mehrkosten von maximal 400'000 Franken müssen alle Gemeinden tragen. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, das auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Es sieht vor, dass die Gemeinden insgesamt 25 Prozent an diejenigen Aufwendungen leisten müssen, die dem Kanton aus der Abgeltung der ungedeckten Kosten im regionalen Personenverkehr erwachsen.

Die Aufhebung der fünf Bahnübergänge und der Ausbau auf Doppelspurbetrieb sollen rechtzeitig zum 150-Jahr-Jubiläum der DB-Strecke im Jahr 2013 abgeschlossen sein.

Auf diesen Zeitpunkt soll auch das neue Angebotskonzept im öffentlichen Verkehr eingeführt werden.

Die geplanten Investitionen und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Klettgau sind eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Standortgunst dieser Region für Wohnen und Arbeiten. Sie ergänzen die bereits beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaftsförderung und des Wohnortmarketings und tragen zu einer gesicherten Zukunft und einer nachhaltigen Entwicklung der Region Klettgau als Wirtschafts- und Lebensraum bei.

Die Gemeinden Neunkirch und Wilchingen haben ihren Kostenanteil zur Aufhebung der fünf Bahnübergänge an zeitgleich durchgeführten Gemeindeversammlungen am 19. Juni 2009 bereits gutgeheissen.

Der Kantonsrat behandelte diese Vorlage an seiner Sitzung vom 8. Juni 2009. Die Vertreter aller Parteien und Fraktionen stehen einstimmig hinter der Vorlage. Denn das Bahn- und Buskonzept mitsamt dem Doppelspurausbau und dem Halbstunden-

takt trägt zur Attraktivität des unteren Klettgaus als Wohn- und Arbeitsregion bei, schafft schnelle Verbindungen zu benachbarten Zentren (Zürich, Schaffhausen) und ermöglicht damit eine nachhaltige Entwicklung dieser Region. Gleichzeitig sei die Vorlage auch für den ganzen Kanton von grosser Bedeutung, etwa für die künftige Elektrifizierung dieser Bahnlinie und damit für schnelle Verbindungen nach Basel. Der Kantonsrat hiess den erforderlichen Staatsbeitrag für ein neues Bahn- und Buskonzept im Klettgau sowie den Kredit zur Aufhebung der Bahnübergänge in Neunkirch und Wilchingen mit einem Stimmenverhältnis von 55 zu 0 einstimmig gut. Er beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Beschluss vom 8. Juni 2009 ebenfalls zuzustimmen.

Ausgangslage

Die Attraktivität und die Standortgunst des Kantons Schaffhausen hängen für die Wirtschaft, die Bevölkerung und den Tourismus in starkem Mass von seiner verkehrstechnischen Erreichbarkeit und Erschliessung ab. Das trifft sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr zu. Der fehlende Halbstundentakt im Regionalverkehr auf der Linie der Deutschen Bahn (DB) zwischen Schaffhausen und Erzingen und weiter nach Basel ist ein wesentlicher Schwachpunkt des bestehenden Angebots im öffentlichen Verkehr. Zudem behindern die vielen Bahnübergänge im Klettgau den Busverkehr. Im Gegensatz zum Bahnangebot auf den Linien Schaffhausen–Stein am Rhein und Schaffhausen–Thayngen und zum Busverkehr im oberen Klettgau nach Schleithem verkehren die Züge der DB im unteren Klettgau nur im Stundentakt mit einzelnen Zusatzkursen. Im unteren Klettgau ist zu beobachten, dass die Bevölkerung deutlich häufiger das Auto benutzt als in den anderen Gebieten des Kantons, wo der öffentliche Verkehr gut ausgebaut ist und im Halbstundentakt verkehrt. Deshalb wurde für den unteren Klettgau ein neues Bahn-

und Buskonzept mit Angebotsverdichtungen zum Halbstundentakt entwickelt.

Das neue Angebotskonzept sieht den integralen Halbstundentakt auf der Bahnlinie zwischen Erzingen und Schaffhausen vor. Für die Ortschaften Hallau und Oberhallau sowie Wilchingen und Osterfingen, die nicht direkt durch die Bahn erschlossen sind, sollen attraktive Zubringerverbindungen mit dem Bus geschaffen werden; die Busse sollen ebenfalls im Halbstundentakt verkehren. Auf direkte Busverbindungen von Trasadingen nach Schaffhausen soll hingegen künftig verzichtet werden, weil die Bahn gegenüber dem Bus schneller ist und klare Vorteile aufweist. Trasadingen soll grundsätzlich nur noch durch die Bahn im Halbstundentakt erschlossen werden. Für Guntmadingen wird als Ersatzlösung ein spezielles Angebot mit einem Kleinbus vorgeschlagen, der mindestens stündlich den Anschluss an die Bahn herstellt. Zu eigentlichen Drehscheiben zwischen Bahn und Bus werden die Bahnhöfe Neunkirch und Wilchingen-Hallau ausgebaut. Das vorgesehene Konzept sieht vor, dass sich die Züge bei Neunkirch kreuzen werden. Deshalb bieten sich diese beiden Knoten-

punkte für die Verknüpfung von Bahn und Bus sowie für das Umsteigen vom einen Verkehrsmittel auf das andere an. Die Gemeinden Oberhallau, Hallau und Wilchingen erhalten so halbstündliche Umsteigeverbindungen nach Schaffhausen – mit schlanken Anschlüssen zwischen Bahn und Bus. Dadurch werden auch gute Verbindungen zwischen den einzelnen Gemeinden im unteren Klettgau geschaffen.

Damit das neue Angebotskonzept im öffentlichen Verkehr realisiert werden kann, muss der eingleisige Streckenabschnitt der DB zwischen Beringen und Erzingen auf Doppelspur ausgebaut werden. Nur so kann die Streckenkapazität erhöht sowie die erforderliche Betriebsqualität und Fahrplanstabilität mit sicheren Anschlüssen zwischen Bahn und Bus gewährleistet werden. Der Doppelspurausbau der DB, der von deutscher Seite finanziert wird, wird sinnvollerweise mit anderen anstehenden Arbeiten koordiniert, damit Synergien beim Bau genutzt und Kosten reduziert werden können. Gleichzeitig mit dem Doppelspurausbau sollen deshalb die Betriebs- und Sicherungsanlagen modernisiert und insgesamt fünf Bahnübergänge aufgehoben werden. Zudem soll die

Strecke zwischen Erzingen und Schaffhausen bei einem durchgehenden Doppelspurausbau elektrifiziert werden. Die Elektrifizierung der DB-Strecke ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms Schaffhausen für die Bereiche Siedlung und Verkehr und deshalb von den weiteren Entwicklungen auf Bundesebene abhängig. Der entsprechende Kreditbeschluss soll daher erst nach der definitiven Zusicherung des Bundesbeitrags gefasst werden. Die Elektrifizierung der Strecke wird jedoch bei der Projektierung des Doppelspurausbaus von der DB berücksichtigt.

Mit der Aufhebung der Bahnübergänge werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Stausituationen an den geschlossenen Bahnübergängen werden eliminiert;
- die als Ersatz geplanten Unterführungen mit je einem Strassenkreisel haben eine verkehrsberuhigende Wirkung, bringen den Verkehrsfluss aber nicht zum Stillstand;
- Voraussetzungen für den Halbstundentakt und weitere Taktverdichtungen werden geschaffen;
- Wartezeiten für den öffentlichen Busverkehr wegen der Bahn fallen weg;

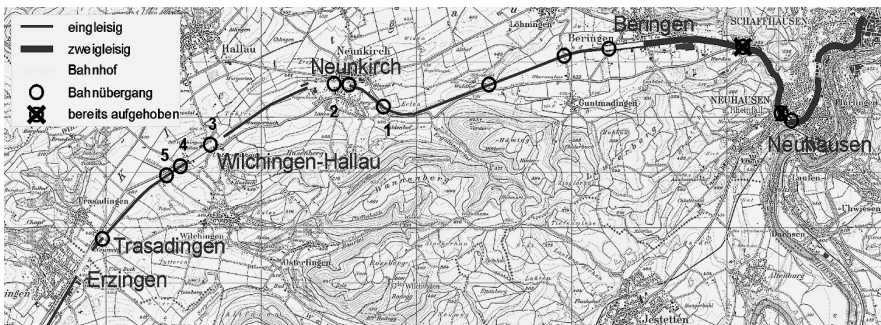
- eine bessere Verknüpfung von Bahn und Bus wird möglich;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden (auf Strasse und Schiene, für Fussgänger und Velofahrer);
- Erhöhung der Geschwindigkeit für den Bahnverkehr Schaffhausen–Basel;
- weniger Lärm und Aufwertung einzelner Gebiete und Quartiere.

Vor allen Dingen aber ist die geplante Aufhebung von insgesamt fünf Bahnübergängen in Wilchingen und Neunkirch die Voraussetzung für den Doppelspurausbau und die Einführung des Halbstundentakts im Regionalverkehr zwischen Schaffhausen und Erzingen.

Die Bauprojekte

Auf der Bahnlinie zwischen Schaffhausen und Trasadingen sind nach der Aufhebung der Bahnübergänge «Enge» bei Beringen und «Zollstrasse» in Neuhausen am Rheinfluss insgesamt noch elf Bahnübergänge vorhanden.

Die Aufhebung von Bahnübergängen ist jeweils mit hohen Baukosten verbunden. Aus finanziellen Gründen sind deshalb Prioritäten zu setzen. Eine entsprechende Beurteilung unter Berücksichtigung der Anliegen des Bahn- und Busverkehrs und der Deutschen Bahn führten zum Ergebnis, dass die Bahnübergänge bei Wilchingen und Neunkirch entlang der



Ausgangslage Bahnlinie Erzingen–Schaffhausen (Stand 2009)

Kantons- und Hauptstrasse H13 aufzuheben sind. Konkret geht es nach der Aufhebung der Bahnübergänge «Enge» und «Zollstrasse» im bereits zweigleisigen Streckenabschnitt um die Aufhebung der Bahnübergänge «Erlen» (Nr. 1) und «Grosser Letten» (Nr. 2) in Neunkirch sowie um die Bahnübergänge «Unterneuhaus» (Nr. 3), «Trasadingerstrasse» (Nr. 4) und «Chrummyland» (Nr. 5) in Wilchingen. Für diese Vorhaben besteht ein Bauprojekt, das mit dem Doppelspurausbau koordiniert ist. Alle übrigen Bahnübergänge erfüllen die Kriterien für die Aufhebung nicht und weisen entweder ein ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf oder sind Sache der jeweiligen Standortgemeinde.

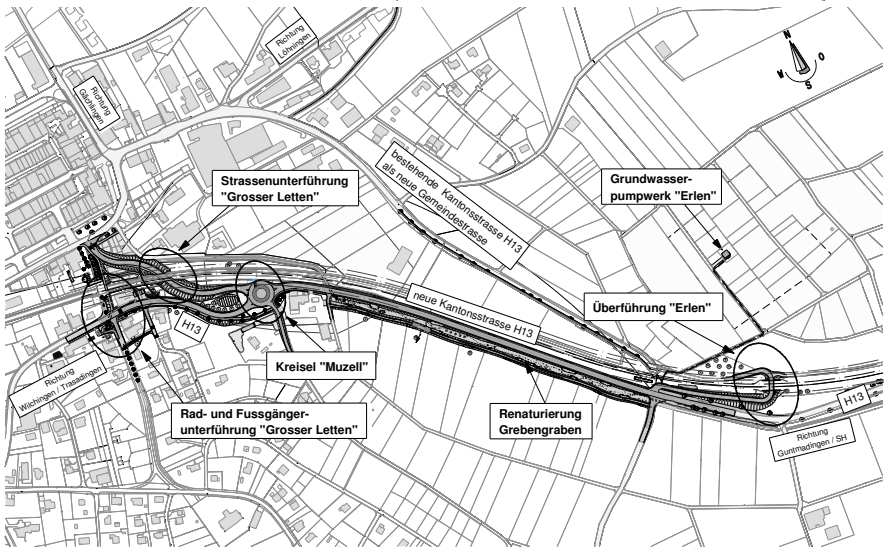
Die Bauprojekte zur Beseitigung der Bahnübergänge im Klettgau wurden in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn sowie den Gemeinden Neunkirch und Wilchingen erarbeitet.

Bahnübergänge bei Neunkirch

Kernelemente des Projekts zur Aufhebung der Bahnübergänge «Erlen» und «Grosser Letten» sind die Fortführung der heutigen Kantonsstrasse

H13 vom Bahnübergang «Erlen» auf direktem Weg südlich und entlang der Bahnlinie nach Neunkirch bis zum Kreisel «Muzell» sowie die Aufhebung des Bahnübergangs «Grosser Letten» durch ein Unterführungsbauwerk als Verbindung zwischen «Muzell» und Grabenstrasse (vgl. Situationsplan und Fotomontage Seite 39). Für den Langsamverkehr (Velo und Fussgänger) ist im Bereich «Grosser Letten» eine Unterführung sowie im Bereich «Erlen» eine Überführung geplant. Die Überführung dient dort auch dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Die neue Umfahrungsstrasse, das heutige DB-Gleis und die geplante Doppelspur verlaufen durch die Grundwasserschutzzone des bestehenden Pumpwerks «Muzell». Deshalb drängt es sich auf, dass diese Pumpstation abgebrochen und verlegt wird. Neunkirch kann so ein zweites Standbein bei der Wasserversorgung aufrechterhalten. Das Projekt für einen Neubau des Grundwasserpumpwerks «Erlen» und der Rückbau der bestehenden Pumpstation sind Teilobjekte des vorliegenden Projektes und kreuzungsbedingt. Kreuzungsbedingt bedeutet hier, dass die DB einen Drittel der Baukosten übernimmt.



Ebenso ist die Renaturierung des Grebengrabens zwischen der neuen Umfahrungsstrasse und der DB-Linie Bestandteil des Projekts. Als Folge der neuen Verkehrsführung wird der Grebengraben ökologisch aufgewertet.

Mit der vorgeschlagenen Lösung können alle Randbedingungen eingehalten werden. Und durch die Reduktion der Kunstbauten auf das Notwendige können die Kosten verhältnismässig tief gehalten werden. Ebenso muss die Liegenschaft «Sternen» (im Eigentum des Kantons) dem Strassenbau nicht weichen: Das Gebäude kann als Wohn- und Geschäftshaus weiter bestehen bleiben.

Der Kreisel «Muzell» ist eine verkehrssichere und verkehrsberuhigende Knotenform sowie eine platzsparende Lösung. Das bestehende Bahntrasse der DB wird durch eine unterhaltsarme Betonkonstruktion unterquert. Die vorhandenen Anschlusspunkte bei der Grabenstrasse und beim Kreisel «Muzell» erfordern zusammen mit den maximalen Gefällen von 8 Prozent eine Schiefstellung der Strasse im Bereich der DB-Linie.

Als Ersatz für den Bahnübergang «Erlen» ist etwa 170 Meter östlich eine Überführung vorgesehen, die dem landwirtschaftlichen und dem Langsamverkehr dient. Die Überführung ist senkrecht zur Bahnlinie angeordnet und lässt eine spätere Elektrifizierung der DB-Linie zu.

Zur Verbesserung der Verbindung und zur Erhöhung der Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer ist im Bereich des aufgehobenen Bahnübergangs «Grosser Letten» eine zweiteilige Unterführung geplant, die einerseits die Kantonsstrasse und andererseits die DB-Linie unterquert. Bei der Projektierung wurde speziell auf eine helle Gestaltung der beiden Unterführungen mit viel Tageslicht geachtet.

Aufgrund der Lage der neuen Umfahrungsstrasse muss der Grebengraben im Bereich «Erlen» bis «Muzell» nach Süden verlegt werden. Die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt in diesem Fall eine ökologische Aufwertung des Bachs. Aus diesem Grund und zur Verkleinerung des Hochwasserrisikos wird dem Bereich ein erhöhter Gewässerraum (Bachbrettbreite im Hochwasserfall) zur Verfügung gestellt.

Als Ersatz für die Grundwasserfassung «Muzell» wird ein neues Pumpwerk «Erlen» erstellt und das alte Werk zurückgebaut. Die neue Grundwasserfassung wird an das Transportleistungssystem des Zweckverbandes Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen angeschlossen, um diese Gemeinden mit ausreichend Trink- und Löschwasser zu versorgen.

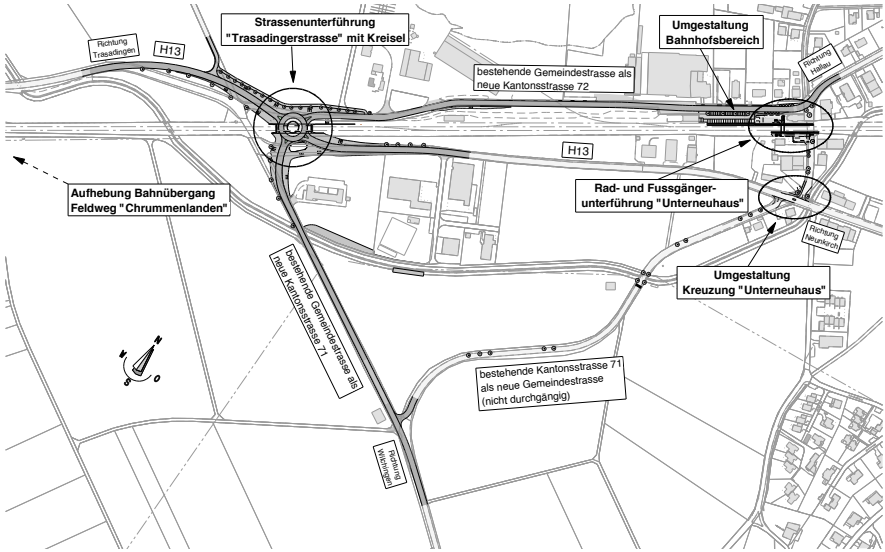
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt wurden auch die Lärmeinflüsse untersucht. Die negativen Einflüsse beschränken sich auf drei Liegenschaften im Bereich «Sternen». Dieser Mehrbelastung von drei Liegenschaften steht eine markante Lärm-entlastung zahlreicher Grundstücke gegenüber, die sich nördlich der Bahn im Gebiet «Glaser» befinden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Bauprojekt auf 19,5 Millionen Franken (inkl. MWST) und enthalten das neue Grundwasserpumpwerk «Erlen» mit Kosten von rund 2 Millionen Franken, das als Folge der Verkehrstrennung von Schiene und Strasse und auch im Vorgriff auf den Doppelspurausbau das bestehende Pumpwerk «Muzell» ersetzen soll.

Bahnübergänge bei Wilchingen-Hallau

Die Hauptelemente zur Aufhebung der Bahnübergänge bei der Station Wilchingen-Hallau sind ein unter der Bahn liegender Strassenkreisel, die Bahnbrücke für die Eisenbahn-Doppelspur über dem Kreisel und die neue Fussgänger- und Radwegunterführung beim Bahnhof sowie die neue Gestaltung und Organisation des Bahnhofplatzes. Der Kreisel kommt östlich des heutigen Bahnübergangs der Kantonsstrasse H13 direkt unter das Bahntrasse zu liegen. Die Verbindungsstrassen werden abgesenkt und unter der Bahn hindurch über den neuen Kreisel geführt (vgl. Situationsplan und Fotomontage Seite 42). Damit der Kreisel bei einem Hochwasser des Mülibachs nicht überflutet wird, sollen der Tiefenweg lokal abgesenkt und Hochwasserschutzwälle erstellt werden.

Die Bannenstrasse (neu: Kantonsstrasse K72) übernimmt den Verkehr in Richtung Hallau. Richtung Wilchingen wird die bestehende Strasse Tiefenweg (neu: Kantonsstrasse K71) über den Mülibach benützt. Die Bahn soll mittels einer Brücke über den Kreisel geführt werden.



Die neue Personen- und Fahrradunterführung kommt westlich des heutigen Bahnhofsgebäudes zu liegen und ermöglicht die Aufhebung des Bahnübergangs «Unterneuhaus». Sie dient auch dem schienenfreien und behindertengerechten Zugang zu den Geleisen. Beidseits der Bahn werden je eine Rampe und eine Treppe erstellt.

Im Ausbaubereich des Kreisels sowie der Personen- und Fahrradunterführung liegen diverse Werkleitungen. Sie müssen verlegt werden. Ebenso ergeben sich durch die Absenkung der Strassen diverse Anpassungen bei Nachbargrundstücken. Durch die neue Verkehrsführung wird die gefährliche Strassenkreuzung südlich des Bahnübergangs Wilchingen-Hallau entschärft. Die heutige Strasse zwischen Unterneuhaus und Wilchingen soll nur noch der Grundstückerschliessung dienen.

Der Bahnübergang des Feldwegs bei «Chrummenlanden» kann mit der geplanten Lösung ersatzlos aufgehoben werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Bauprojekt auf rund 14,5 Millionen Franken (inkl. MWST) und enthalten auch die Umgestaltung des

Bahnhofbereichs. Dieser Bereich muss wegen der neuen Verkehrssituation und -führung an die geänderten Verhältnisse ebenso angepasst werden wie die Zugänge zum Perron. Insgesamt können mit dem Betrag von 14,5 Millionen Franken drei Bahnübergänge aufgehoben und der Bahnhof Wilchingen-Hallau modernisiert und attraktiver gestaltet werden.

Kosten und Finanzierung

Allgemein ist bei der Finanzierung zu berücksichtigen, dass sämtliche Bauprojekte entweder ausschliesslich von deutschen Partnern finanziert oder mit einem namhaften Beitrag unterstützt werden. Es ist nicht selbstverständlich, dass die deutsche Seite diese Investitionen in Millionenhöhe im Ausland tätigt und bereit ist, mit Blick auf das 150-Jahr-Jubiläum der DB-Strecke im Jahr 2013 beträchtliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung dieser Bahnlinie zu unternehmen.

Doppelspurausbau und Elektrifizierung

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und

dem Grossherzogtum Baden von 1852 zur DB-Linie, wonach grundsätzlich Deutschland für den Bau und den Betrieb dieser Bahnstrecke durch den Kanton Schaffhausen verantwortlich zeichnet, haben die deutschen Partner im Rahmen der Deutsch-Schweizerischen Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken zugesichert, dass sie beim Doppelspurausbau ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen werden, wenn sich der Kanton Schaffhausen im Gegenzug an der Aufhebung der Bahnübergänge massgeblich beteiligt. Für den Doppelspurausbau zwischen Erzingen und Beringen bis ins Jahr 2013 hat das Bundesverkehrsministerium der DB 53 Millionen Euro zugesichert.

Auch bei der Aufteilung der Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge konnte ein Durchbruch erzielt werden. Für den Anteil der Bahn haben sich die Staatsvertragspartner darauf verständigt, dass das deutsche Eisenbahnkreuzungsgesetz sinngemäss auf Schweizer Gebiet angewendet wird. Demnach beteiligt sich die deutsche Seite an der Aufhebung eines Bahnübergangs mit einem Drittel an den kreuzungsbedingten Kosten. Zwei Drittel sind auf

der Basis der massgeblichen Grundlagen und des Strassengesetzes vom Kanton Schaffhausen und von den Standortgemeinden zu tragen.

Nicht Bestandteil deutscher Finanzierungsgrundlagen ist die Elektrifizierung der DB-Strecke auf Schweizer Gebiet. Dieses Vorhaben ist Gegenstand des Agglomerationsprogramms und soll auf der Basis des Bundesgesetzes über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie die Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz) von Bund und Kanton Schaffhausen gemeinsam finanziert werden. Der Bund hat dafür eine Kostenbeteiligung von 40 Prozent in Aussicht gestellt, und die entsprechende Mitfinanzierung durch den Kanton ist Gegenstand eines weiteren Projekts im Klettgau und beim Agglomerationsverkehr.

Bahnübergänge

Bahnübergänge bei Neunkirch

Aufgrund des Bauprojekts vom Februar 2009 wird bei einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ mit den folgenden Kosten gerechnet (Preisstand Dezember 2008):

Landerwerb und Inkonvenienzen	Fr.	1'125'000.–
Strassenbau (exkl. Überführung «Erlen»)	Fr.	7'728'000.–
Überführung «Erlen» inkl. Strassenbau	Fr.	1'527'000.–
Strassenunterführung «Grosser Letten»	Fr.	3'867'000.–
Rad- und Fusswegunterführung «Grosser Letten»	Fr.	2'138'000.–
Grebengraben inkl. Damm, Unterhaltsweg	Fr.	895'000.–
Rückbau Pumpstation «Muzell»	Fr.	250'000.–
Neues Grundwasserpumpwerk «Erlen»	Fr.	1'970'000.–
Gesamtkosten (inkl. 7,6 % MWST und 10 % Unvorhergesehenes)	Fr.	19'500'000.–

Gestützt auf den bereits bei der Aufhebung des Bahnübergangs «Zollstrasse» in Neuhausen am Rheinfall mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel von einem Drittel für die Bahn und

gestützt auf das Strassengesetz und die Verhandlungen mit der Gemeinde Neunkirch sowie den zuständigen Stellen für den Hochwasser- und Brandschutz werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

Kanton Schaffhausen	Fr.	10'342'281.–
Deutschland / DB	Fr.	6'500'000.–
Gemeinde Neunkirch	Fr.	1'894'886.–
Kostenbeitrag Bund für Hochwasserschutz	Fr.	122'500.–
Kostenbeitrag der Werke an Werkleitungen (EKS AG, Swisscom)	Fr.	312'000.–
Kostenbeitrag Feuerpolizei für Löschwasserversorgung	Fr.	328'333.–

Über den Zweckverband der Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen ist auch die Gemeinde Gächlingen am Beitrag der Gemeinde Neunkirch beteiligt. Der entsprechende Beitrag wurde vom Zweckverband am 31. März 2009 genehmigt und der

verbleibende Betrag der Gemeinde Neunkirch von 1,5 Millionen Franken wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2009 bewilligt.

Bahnübergänge bei Wilchingen-Hallau

Aufgrund des Bauprojekts vom Feb-

ruar 2009 wird bei einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ mit den folgenden Kosten gerechnet (Preisstand Dezember 2008):

Teilabschnitt Kreisel		Fr. 8'761'726.–
Kreisel und Zufahrtsstrassen	Fr. 4'146'531.–	
Anschluss alte K71 an neue K71	Fr. 417'225.–	
Absenkung K71 (Hochwasserschutz)	Fr. 397'221.–	
Brücke DB	Fr. 3'800'749.–	
Teilabschnitt im Bereich Bahnhof		Fr. 5'551'094.–
Bannenstr. im Bereich Bahnhofareal	Fr. 884'460.–	
Bannenstr. im Bereich Gleisanschluss	Fr. 425'798.–	
Park & Ride	Fr. 410'081.–	
Unterführung	Fr. 2'857'706.–	
Bahnhofplatz	Fr. 845'881.–	
Kreuzung H13 - Bahnhofstrasse	Fr. 127'168.–	
Teilabschnitt Radwege		Fr. 187'180.–
Gesamtkosten (inkl. 7,6 % MWST und 10 % Unvorhergesehenes)		Fr. 14'500'000.–

Gestützt auf den bereits bei der Aufhebung des Bahnübergangs «Zollstrasse» in Neuhausen am Rheinfluss mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel von einem Drittel für die Bahn und gestützt auf das Strassengesetz und die Verhandlungen mit der Gemeinde Wilchingen sowie den zuständigen Stellen für den Hochwasser-

schutz werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

Kanton Schaffhausen	Fr. 7'982'952.–
Deutschland / DB	Fr. 4'833'333.–
Gemeinde Wilchingen	Fr. 1'544'688.–
Kostenbeitrag Bund für Hochwasserschutz	Fr. 139'027.–

Inwiefern sich die Gemeinde Hallau am Beitrag der Gemeinde Wilchingen beteiligt, ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen Wilchingen und Hallau. Die Gemeindeversammlung von Wilchingen hat den Gemeindebeitrag von 1,5 Millionen Franken am 19. Juni 2009 bewilligt.

Folgen für die Laufende Rechnung

Als Folge der Investition des Kantons Schaffhausen zur Aufhebung der Bahnübergänge bei Wilchingen und Neunkirch in der Höhe von total 18,4 Millionen Franken wird die Laufende Rechnung während 27 Jahren mit durchschnittlich Fr. 927'000.– pro Jahr belastet. Dieser Betrag setzt sich aus Abschreibungen von Fr. 681'000.– sowie bei einem angenommenen Zinssatz von 3,0 Prozent aus Zinsen auf dem investierten Kapital von durchschnittlich 8,2 Millionen Franken pro Jahr zusammen. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt fallen praktisch nicht ins Gewicht. Dagegen ist voraussichtlich in etwa 20 bis 30 Jahren mit einem baulichen Unterhalt in heute noch nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.

Neues Bahn- und Buskonzept

Zusätzlich zu den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur ist bei den Betriebskosten für das neue Bahn- und Buskonzept im Klettgau mit Verbindungen im Halbstundentakt mit ungedeckten Kosten und einem Abgeltungsmehrbedarf von 1,6 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Da sich für diese Angebotsverdichtungen aus dem Staatsvertrag von 1852 für die deutsche Seite keine Finanzierungsverpflichtung ableiten lässt, sind diese Mehrkosten von Kanton und Gemeinden auf der Basis des neuen Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005 (GöV) zu finanzieren.

Gestützt auf Art. 32 lit. e der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 und Art. 13 GöV untersteht ein solcher Beschluss obligatorisch der Volksabstimmung. Der Anteil der Gemeinden an den zusätzlichen Kosten beträgt zusammen 25 Prozent und ist in Art. 11 Abs. 1 lit. a GöV geregelt. Demzufolge kann der Kredit gemäss Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes netto beschlossen werden; er beträgt für den Kanton 1,2 Millionen Franken.

Allfällige Beiträge des Bundes sind im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens im Jahr der Einführung des neuen Angebots zu beantragen; die Beiträge sind abhängig von der Finanzsituation des Bundes.

Die Vorlage für das Bahn- und Buskonzept mit der Einführung des Halbstundentakts und der Aufhebung von fünf Bahnübergängen im unteren Klettgau stiess sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Kantonsrat auf grosse überparteiliche Zustimmung. Die Vorlage war im Grundsatz unbestritten und wurde allgemein begrüsst. Vom Ausbau des öffentlichen Verkehrs im unteren Klettgau kann diese Region nachhaltig profitieren, die sich in der Vergangenheit wesentlich schlechter als andere Kantonsteile entwickelt hat. Die Investitionen schaffen die Grundlagen für eine zeitgemässe Anbindung des unteren Klettgaus Richtung Schaffhausen, aber auch an den Wirtschaftsraum Zürich. Sie liegen im Interesse des ganzen Kantons, schaffen sie doch die Möglichkeit, diese Bahnstrecke zu elektrifizieren und damit Schaffhausen mittelfristig mit schnellen Zügen nach Basel besser zu erschliessen, wie der Tenor der Ausführungen lautete.

Alle Ratsmitglieder, die sich mit einem Votum an den Beratungen beteiligten, unterstützten die Vorlage grundsätzlich und lobten sie als «sehr gutes Projekt». Sie unterstrichen die Bedeutung der Vorlage für

die Region, aber auch für den ganzen Kanton. Der untere Klettgau brauche einen attraktiven öffentlichen Verkehr. Die Ratsmitglieder betonten die einmalige Chance, die der untere Klettgau mit der aktuellen Investitionsbereitschaft der deutschen Vertragspartner erhalte. Diese Chance gelte es jetzt zu nutzen. Ob bei einer Ablehnung der Vorlage die deutschen Investitionsbeiträge an die Doppelspur und die Bahnübergänge in der Höhe von rund 100 Millionen Franken später erneut für den unteren Klettgau zur Verfügung stünden, sei mehr als fraglich. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier betonten, dass der öffentliche Verkehr mit dem Halbstundentakt ein grosses Potenzial bringe: an Zuzüglern, an Investoren, an Arbeitsplätzen. Die Annahme der Vorlage ermögliche eine nachhaltige Entwicklung des unteren Klettgaus.

In der Diskussion sicherte der Regierungsrat die stündliche Anbindung Guntmadingens an die Zugverbindungen zu; sie soll mit einem Kleinbus erfolgen. Er erklärte sich auch bereit, Flora und Fauna bei der Umsetzung des Projekts speziell zu schützen sowie bei künftigen Vorlagen Natur- und Heimatschutz von Beginn weg miteinzubeziehen.

Erwägungen des Kantonsrates

Grundsätzlich stellte der Regierungsrat erfreut fest, dass bei der Vorlage ein Schulterschluss über die Parteigrenzen hinweg stattgefunden habe. Er betonte, dass die rund 53 Millionen Euro der DB für die Doppelspur bei einem Nein wohl unwiederbringlich verloren wären.

Der Kantonsrat hat den erforderlichen Staatsbeitrag für das Bahn- und Buskonzept und die Aufhebung der Bahnübergänge mit 55 zu 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen. Er beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, seinem Beschluss vom 8. Juni 2009 zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Markus Müller

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Beschluss über das neue Bahn- und Buskonzept sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau

09-49

vom 8. Juni 2009

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

¹ Für das neue Bahn- und Buskonzept im Klettgau mit Verbindungen im Halbstundentakt wird nach Abzug der Gemeindebeiträge ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1'200'000.-- bewilligt.

² Der Beitrag entspricht dem Projekt- und Preisstand vom Dezember 2008 und kann vom Regierungsrat um die ausgewiesene Teuerung erhöht werden.

³ Er reduziert sich um allfällige Beiträge Dritter.

2.

¹ Für die Aufhebung der beiden Bahnübergänge «Erlen» und «Grosser Letten» in Neunkirch sowie für die Aufhebung der drei Bahnübergänge «Unterneuhaus», «Trasadingerstrasse» und «Chrummenlanden» in Wilchingen wird ein Gesamtkredit von Fr. 18'400'000.-- bewilligt.

² Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom Dezember 2008 und wird bis zur Fertigstellung der einzelnen Objekte um die ausgewiesene Teuerung sowie allfällige Anpassungen der Mehrwertsteuer erhöht.

3.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel. Für das Inkrafttreten ist die Zustimmung der betroffenen Einwohnergemeinden und der deutschen Vertragspartner zu ihrem Kostenanteil erforderlich.

³ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 8. Juni 2009

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Müller

Die Sekretärin:

Erna Frattini



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. SGS-COC-100247 FSC mix (credit material)

© 1996 Forest Stewardship Council